

Nutzungsregelungen für digitale Endgeräte an der EBS



Stand: 02. März 2026

Digitalität der Elsa-Brändström-Schule Elmshorn

Die Digitalisierung umfasst alle Lebensbereiche, betrifft alle Altersstufen und bietet im Kontext von Unterricht zum Beispiel auch die Möglichkeit, individuelle Lernwege zu gestalten. So wird – in Zeiten rasanter technologischer und konzeptioneller Entwicklungen im digitalen Medienbereich – auch in Schule das Lernen mit und über digitale Medien immer bedeutsamer.

Eine Förderung von Medienkompetenz bei Schüler:innen kann dabei u. a. auch durch die zielgerichtete Nutzung von digitalen Endgeräten für Lernprozesse erreicht und auch durch ein mit dem schulinternen Mediencurriculum abgestimmtes Präventions- und Interventionskonzept gestärkt werden (vgl. „Ergänzung zu den Fachanforderungen Medienkompetenz – Lernen mit digitalen Medien“, MBWK, 2018). Im Mediencurriculum einer Schule wird u. a. festgelegt, in welchen Jahrgangsstufen eine Schule welche Art der Nutzung digitaler Endgeräte für sinnvoll erachtet und welches digitale Konzept verfolgt wird. Für die unterrichtliche Vermittlung der Medienkompetenzen stellt die Elsa-Brändström-Schule Elmshorn (EBS) den Schüler:innen digitale Endgeräte zur Verfügung. Neben diesen Geräten verfügen Schüler:innen außerdem über private digitale Endgeräte.

Die EBS strebt gemäß eines „bring your own device/ BYOD“-Konzeptes die Ausstattung von Lernenden mit digitalen Endgeräten in der Oberstufe an. Das bedeutet, dass Schüler:innen dazu ermutigt werden, ein privates digitales Arbeitsgerät (Tablet oder Laptop) für den Unterricht nach festgelegten Regeln zu nutzen.

Die Nutzungsregelungen für digitalen Endgeräte an der EBS sollen das Lernen, die soziale Interaktion und die Erholung in Pausenzeiten ermöglichen und für die nicht zu schulischen Zwecken oder nicht unter schulischer Anleitung erfolgende Nutzung privater digitaler Endgeräte Rahmenbedingungen schaffen, die Gefahren für Schüler:innen, durch z. B. Mobbing in sozialen Netzwerken oder die Verbreitung von verbotenen Inhalten, vorbeugen (vgl. Erlass zur „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“, MBWFK, 19. Juni 2025).

Nutzungsregelungen privater digitaler Endgeräte

(1) Die Nutzung digitaler Endgeräte an der EBS wird grundsätzlich in der aktuellen Schul-, Pausen- und Hausordnung geregelt. Private digitale Endgeräte sind insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops. Schüler:innen der EBS dürfen digitale Endgeräte im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (z. B. bei Wandertagen) verwenden, soweit die Lehrkraft dies insbesondere im Rahmen der Medienkompetenzvermittlung und Medienerziehung gestattet.

(2) Alle Schüler:innen sind dazu verpflichtet, sich bei jeder Lehrkraft das (mündliche) Einverständnis zur digitalen Mitarbeit am privaten digitalen Endgerät selbstständig einzuholen. Die Nutzung eines privaten digitalen Endgerätes im Unterricht setzt die Kenntnis und das Akzeptieren dieser hier ausformulierten Nutzungsregelungen voraus. Jede Lehrkraft ist zu jeder Zeit dazu berechtigt, das bereits erteilte Einverständnis zur digitalen Mitarbeit zurückzunehmen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Nutzungsregelungen. Schüler:innen, denen die Nutzung eines privaten digitalen Endgerätes erlaubt ist, sollen eine Vorbildfunktion gegenüber jüngeren Schüler:innen im digitalen Umgang übernehmen und das analoge soziale Miteinander der Schulgemeinschaft so fördern.

(3) Die außerunterrichtliche Nutzung von privaten digitalen Endgeräten ist gemäß Erlass zur Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen (MBWFK, 19. Juni 2025) an der EBS wie folgt geregelt:

Nutzungserlaubnis für private digitale Endgeräte <u>außerhalb des Unterrichts</u>		
Jahrgänge 5-9: grundsätzliches <u>Nutzungsverbot</u>	Jahrgang 10: <u>Wann?</u> in Freistunden und Mittagspausen <u>Wo?</u> in Klassenräumen des Jahrgangs, in der Mensa (außerhalb der Essenszeiten)	Jahrgänge 11-13: <u>Wann?</u> immer <u>Wo?</u> in Unterrichtsräumen, in der Mensa (außerhalb der Essenszeiten), in ausgewiesenen Oberstufenbereichen*
*ausgewiesene Oberstufenbereiche: Oberstufentrakt inklusive Foyer, Außenbereich der Oberstufe (Krückauseite)		

(4) Diese Nutzungserlaubnis soll einem regelmäßigen Evaluationsprozess unterzogen werden (erster Evaluationszeitraum: September 2026). Aussagekräftige Evaluationsergebnisse von Seiten der Eltern, der Schüler:innen und der Lehrkräfte sollen auf diesem Wege zu Anpassungen der außerunterrichtlichen Nutzungserlaubnis privater digitaler Endgeräte führen können, wenn diese auf der Schulkonferenz beschlossen werden.

(5) Falls Bedarf zur dringenden telefonischen Kommunikation mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besteht, steht das Telefon im Sekretariat zur Verfügung. In Notfällen, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit, dürfen private digitale Endgeräte auch ohne Erlaubnis einer Lehrkraft genutzt werden.

(6) Ausnahmen/Einzelfallgestattungen: Schüler:innen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auf die Nutzung eines digitalen Geräts angewiesen sind, dürfen durch die Nutzungsregelungen nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet die zuständige Stufenleitung. Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gemäß § 4a und § 46a Abs. 1 Satz 2 SchulG bleibt demnach unberührt.

Pädagogische Nutzungsbedingungen

(1) Es wird auf den angemessenen und bewussten Umgang mit den digitalen Endgeräten geachtet. Besonders wichtig ist die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und, dass Endgeräte nicht dazu genutzt werden, Mitmenschen zu schaden oder zu verletzen. Die Nichteinhaltung, wie z. B. bei Diskriminierung, Angriffen, Verleumdungen oder jugendgefährdenden Inhalten, kann auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Bild -, Video- und Tonaufnahmen sind während der Schulzeit und auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt (z. B. durch Aufnahmefunktionen von Smartwatches), außer sie sind im Unterricht von einer Lehrkraft gefordert.

(2) Allen Schüler:innen steht über den individuellen Iserv-Zugang ein Zugriff auf das Schul-Wlan-Netz zur Verfügung. Dieses Netz ermöglicht einen an schulische Bedürfnisse angepassten Internetzugang. Die verfügbaren Zugriffsrechte können von Schüler:innen und Lehrkräften auf Antrag bei Herrn Dr. Sothmann freigeschaltet bzw. erweitert werden.

(3) Schüler:innen, die ein privates digitales Endgerät nutzen, dürfen Audio- und Videodateien jeglicher Art ausschließlich ohne Ton oder über Kopfhörer und nicht über Lautsprecher digitaler Endgeräte oder externe Lautsprecher abspielen.

(4) Möglich ist die zeitweise Wegnahme des Geräts, wenn eine Schüler:in durch ihr oder sein Verhalten Anlass zu dieser pädagogischen Maßnahme gegeben hat. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erhalten die Schüler:innen das private digitale Endgerät am Ende der Unterrichtsstunde oder spätestens zum Ende des eigenen Schultages zurück. Wiederholte Regelbrüche können zu weiterführenden Maßnahmen nach § 25 SchulG führen.

(5) Soweit das digitale Endgerät nicht genutzt werden darf, müssen die Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein. Während des Unterrichts werden private digitale Endgeräte in der Schultasche verstaut, während der Pausen darf das Gerät unsichtbar und ohne Funktion am Körper getragen werden. Smartwatches müssen sich im Flugmodus (ohne Empfang) befinden, dürfen aber in der Schule sichtbar als Zeitanzeige genutzt werden. Smartphones dürfen (im Flugmodus) zum Bezahlen in der Mensa vorgezeigt werden.

(6) Alle am Schulalltag beteiligten Personen achten gemeinsam auf die Einhaltung der hier aufgeführten Regelungen. Diese Nutzungsregelungen für private digitale Endgeräte unterliegen einem fortwährenden Evaluations- und Reflexionsprozess.

Organisatorische Nutzungsbedingungen für den Unterricht

(1) Private digitale Endgeräte dürfen im Unterricht ausschließlich zu schulischen Zwecken verwendet werden. Die Nutzung unterrichtsfremder Programme (z.B. Computerspiele oder soziale Netzwerke) ist in der Schule verboten. Ausnahmen sind Projekte, in denen dies sinnvoll oder erforderlich ist. In jedem Fall ist die Lehrkraft um Erlaubnis zu bitten, bevor eine solche Nutzung stattfindet.

(2) Das private digitale Endgerät ist als zusätzliches Arbeitsmittel zu verstehen und analoge Arbeitsmaterialien sind grundsätzlich und zu jeder Zeit von allen Schüler:innen vorzuhalten. Die grundsätzliche Verwendung des privaten digitalen Endgerätes für alle Mitschriften bedarf einer gesonderten Absprache mit der Lehrkraft. Der Lehrkraft ist der Zugang zu den unterrichtlichen Inhalten auf dem privaten digitalen Endgerät analog zu Heften zu gewähren.

(3) Private digitale Endgeräte dienen im Unterricht als Arbeitsgerät für die Schule (z. B. für die Dokumentation von Unterricht, zur Verwendung des Lernmanagementsystems *itslearning* oder die Nutzung des digitalen Vertretungsplans über *WebUntis*). Schüler:innen müssen stets einen verantwortungsvollen und konfliktfreien Umgang damit gewährleisten. Dazu sollte das Gerät Zugangsgeschützt sein. Diejenige/derjenige, der/dem die Nutzung gestattet ist, trägt die Verantwortung für die Gerätenutzung.

(4) Zu Beginn des Unterrichts und solange die Nutzung nicht erforderlich ist, befinden sich digitale Endgeräte im zugeklappten Zustand (oder liegen mit dem Display nach unten auf dem Tisch) sowie im Standby-Modus. Die Lehrkraft entscheidet individuell, wann das digitale Endgerät sinnvoll und gewinnbringend im Unterricht eingesetzt werden kann und wann es für den Unterricht zielführend ist, andere Medien und Methoden einzusetzen. Den jeweiligen Nutzungsumfang bestimmt die Lehrkraft nach pädagogischen, didaktischen sowie fachlichen Gesichtspunkten.

(5) Die Schüler:innen laden ihr privates digitales Gerät zuhause auf, sodass es während der Schulzeit betriebsbereit (aufgeladen und intakt) ist. Updates werden deshalb zuhause installiert.

(6) Die Schule ist für die auf den privaten digitalen Endgeräten gespeicherten Daten nicht verantwortlich. Synchronisation und Backup erfolgen durch die Schüler:innen bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die EBS bietet allen die Möglichkeit, Daten passwortgeschützt über den Iserv-Account unter <https://ebs-elmshorn.org> abzuspeichern. Schüler:innen müssen jederzeit dazu in der Lage sein, auf die Arbeitsmaterialien des aktuellen Unterrichtes zuzugreifen.

(7) Bei der Nutzung des Internets ist es nicht gestattet, auf unerlaubte, jugendgefährdende Inhalte (z. B. gewaltverherrlichende Videos oder pornographische Filme) oder gar illegale Inhalte (z. B. Raubkopien aller Art oder rechtsradikale Inhalte) zuzugreifen. Die Nutzung solcher Inhalte hat schulische (z. B. Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen) und in besonderen Fällen auch strafrechtliche Konsequenzen.